

Gemeinde Lauerz



Friedhof-Reglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art.1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Öffentlicher Friedhof	3
Art. 3 Aufsicht.....	3
Art. 4 Betriebskommission.....	3
2. Bestattungswesen.....	3
Art. 5 Anzeigepflicht	3
Art. 6 Eintrag ins Todesregister	3
Art. 7 Aufbahrung und Bestattung	4
3. Friedhofordnung.....	4
Art. 8 Arten von Gräber	4
Art. 9 Bestattungskontrolle	4
Art. 10 Masse der Gräber und Grabeinfassungen.....	4
Art.11 Einzelbestattung	4
Art. 12 Familiengräber.....	5
Art. 13 Grab- und Urnendenkmäler.....	5
Art. 14 Gestaltung der Grabstätten.....	5
Art. 15 Grabunterhalt.....	5
Art. 16 Grabesruhe und Grabräumung.....	6
Art. 17 Ordnung auf dem Friedhof.....	6
4. Gebühren.....	6
Art. 18 Gebührenordnung.....	6
Art. 19 Gebührenbemessung	6
5. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 20 Strafbestimmungen.....	7
Art. 21 Beschwerderecht	7
Art. 22 Aufhebung früheren Rechts	7
Art. 23 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf § 5 der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung Lauerz folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen des öffentlichen Friedhofs der Gemeinde Lauerz.

Art. 2 Öffentlicher Friedhof

1. Als öffentlicher Bestattungsplatz gilt der Friedhof bei der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Nikolaus in Lauerz.
2. Jede in der Gemeinde Lauerz wohnhafte Person hat Anspruch auf eine würdige Bestattung in der Gemeinde Lauerz. Ebenso Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.
3. Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung des Betriebskommissionspräsidenten gegen eine Gebühr gemäss Gebührentarif in Lauerz beigesetzt werden.

Art. 3 Aufsicht

Der öffentliche Friedhof und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er setzt dazu die Betriebskommission ein.

Art. 4 Betriebskommission

1. Die Betriebskommission wird alle zwei Jahre anlässlich der ordentlichen Kommissionsbestellung vom Gemeinderat gewählt.
2. Die Betriebskommission, in dringlichen Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hierzu nicht eine andere Behörde zuständig ist.
3. Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Betriebskommission dem Gemeinderat Antrag.

2. Bestattungswesen

Art. 5 Anzeigepflicht

1. Jeder Todesfall innerhalb der Gemeinde ist dem Einwohneramt umgehend, spätestens innert 48 Stunden zu melden. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.
2. Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei anzuzeigen.

Art. 6 Eintrag ins Todesregister

1. Nach Eintrag des Todes in das Todesregister erteilt das Einwohneramt des Sterbeortes die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation.
2. Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z. B. Avisierung der kirchlichen Behörde, des Leichentransportes, Sargbestellung etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.

3. Hinterlässt die verstorbene Person keine Angehörigen oder kann sie nicht identifiziert werden, so trifft das Einwohneramt sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

Art. 7 Aufbahrung und Bestattung

1. Die Verstorbenen sind nach Möglichkeit im Aufbahrungsraum der Gemeinde Lauerz aufzubahren.
2. Die Bestattungszeiten bei kirchlichen Bestattungen bestimmt das Pfarramt, in allen übrigen Fällen die Betriebskommission. Die Bestattungszeiten sind dem Einwohneramt zu melden.
3. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

3. Friedhofordnung

Art. 8 Arten von Gräber

1. Es bestehen folgende Arten von Gräber:
 - a) Erdbestattungsgrab für Erwachsene (Sarggräber)
 - b) Erdbestattungsgrab für Kinder (Sarggräber oder Urnengräber) bis 12 Jahre
 - c) Familiengräber
 - d) Urnengräber
 - e) Gemeinschaftsgrab
 - f) Urnenhaingrab
 - g) Engelsgrab
2. Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan, dieser wird von der Betriebskommission erstellt. Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat beschlossen.

Art. 9 Bestattungskontrolle

Das Einwohneramt führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis beinhaltet den Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Todesjahr.

Art. 10 Masse der Gräber und Grabeinfassungen

Die Grabmasse sind im Friedhofplan der Gemeinde festgelegt.

Art.11 Einzelbestattung

1. Die Bestattungen in Einzelgräber erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge. Ausgenommen davon sind Urnenhaingräber.
2. In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
3. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens zehn Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.
4. In bestehende Urnenhaingräber kann jederzeit eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.

Art. 12 Familiengräber

1. Infolge Platzmangels können weder bei Erd- noch bei Urnenbestattungen neue Familiengräber bewilligt werden.
2. Die zurzeit bestehenden Familiengräber werden so lange weiter bestehen, wie es die betreffenden Angehörigen wünschen. Nach Ablauf von 25 Jahren seit der Erstbeisetzung ist die Grabesmiete für jeweils zehn Jahre zu verlängern.

Art. 13 Grab- und Urnendenkmäler

1. Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Dieses Grabdenkmal muss 12 Monate nach der Bestattung erstellt sein.
2. Jedes Grab- und Urnendenkmal ist mit dem Vor- und Familiennamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu versehen.
3. Ausnahme zu Abs. 1. und Abs. 2 dieses Artikels bildet das Gemeinschaftsgrab.
4. Im Gemeinschaftsgrab kann auch anonym bestattet werden.

Art. 14 Gestaltung der Grabstätten

1. Erdbestattungsgräber für Erwachsene nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a erhalten in der Regel ein Einheitskreuz aus Eichenholz. Dieses Kreuz wird samt Sockel und Grabeinfassung im Auftrag der Betriebskommission geliefert und versetzt. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.
2. Urnengräber nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d ist in der Regel als Denkmal lediglich eine liegende Natursteinplatte im Ausmass von höchstens 30 x 40 cm und 20 cm Maximalhöhe gestattet.
3. Erdbestattungsgräber für Kinder nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b Die Summe aus Höhe und Breite darf 90 cm nicht überschreiten.
4. Urnenhaingräber nach Art 8 Abs. 1 Bst. f erhalten ein Einheitsstein 21 x 21 x 10 cm mit einer Bronzeschrifttafel 15 x 15 cm. Dieses Grabmal wird im Auftrag der Betriebskommission geliefert und versetzt. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.
5. Über Ausnahmen im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels entscheidet die Betriebskommission.

Art. 15 Grabunterhalt

1. Unterhalt und Pflege der Gräber nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a-d sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
2. Unterhalt und Pflege der Gräber nach Art. 8 Abs. 1 Bst. e-g werden von der Gemeinde unterhalten. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf das Anbringen von Pflanzenschmuck oder die individuelle Gestaltung der Grabstätte.
3. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung der säumigen Angehörigen auf deren Kosten von der Betriebskommission besorgt.
4. Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörigen auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
5. Grabdenkmäler im Sinne von Art. 14 Abs. 1 erhalten periodisch einen neuen Öllackanstrich. Diese Holzpflege wird von der Betriebskommission veranlasst und geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 16 Grabesruhe und Grabräumung

1. Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.
2. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Betriebskommission die Räumung der betreffenden Gräber beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in angemessener Weise zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabdenkmäler zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt, ohne jegliche Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde an die Angehörigen.
3. Für die Abräumung einer Grabstätte wird bei den Angehörigen eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Art. 17 Ordnung auf dem Friedhof

1. Jegliche Handlungen, welche die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Namentlich ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen, ausser für Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt der Gräber, sowie das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde, zu unterlassen.
2. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren.

4. Gebühren

Art. 18 Gebührenordnung

1. Für Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen gilt der Gebührentarif im Anhang. Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren um 30% zu erhöhen oder zu senken, soweit dies eingetretenen oder zukünftigen Kostenveränderungen entspricht. Eine Erhöhung oder Senkung der Gebühren ist vor der Rechnungsstellung entweder über das kantonale Amtsblatt und über ein gemeindeeigenes Publikationsorgan zu veröffentlichen.
2. Verstorbene, die am Todestag ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lauerz hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Aufbahrung, Beisetzung sowie Überlassung eines Einzelgrab- oder Urnenplatzes.
3. Alle übrigen von der Gemeinde erbrachten Leistungen inkl. Miete und Abgabe von Familiengräbern sowie das Öffnen und Schliessen der Gräber sind gebührenpflichtig.
4. Für Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz am Todestag ausserhalb der Gemeinde Lauerz hatten, werden für die Leistungen nach Abs. 1 und 2 kostendeckende Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.
5. Sofern die verstorbene Person mittellos war und ihre Angehörigen zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Kosten sowie den Grabunterhalt auf.

Art. 19 Gebührenbemessung

1. Die Gebühren sind grundsätzlich so anzusetzen, dass die Kosten für den Totengräber, die Anschaffung der Grabeinfassungen (inkl. Grabkreuze) sowie deren späteren Unterhalt abgedeckt sind.
2. Ausgenommen sind die Aufwendungen für die Sanierung des Friedhofes oder einen Teil desselben. Diese Aufwendungen sind durch Steuern oder andere Erträge der Verwaltungsrechnung zu decken.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft.

Art. 21 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 22 Aufhebung früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 13. Juni 2010 aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Gemeinde Lauerz und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.